

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**
der Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG, Lehenweg 2, 6830 Rankweil
Stand 6/2013

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Vorbehaltlich einzelvertraglicher Vereinbarungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzt durch die Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen für sämtliche von der Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG – im Folgenden kurz Lampert genannt – abgeschlossenen Verträge.

Die Geltung von abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Entgeltbestimmung und Leistungsbeschreibungen abweichende individuelle Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen werden und von einem zur Geschäftsführung von Lampert befugten Organ unterfertigt sind; dies gilt vorbehaltlich von Verbrauchergeschäften iS des Konsumentenschutzgesetzes.

Die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen werden dem Kunden über Aufforderung kostenlos übersandt und sind auf der Website www.lampert.at jederzeit abrufbar. Die aktuell gültigen Entgelte sind auf der genannten Website ebenfalls veröffentlicht und können zudem telefonisch unter der Nummer 05522 /43999 abgefragt werden.

2. Vertragsabschluss und –dauer

2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch Annahme des vom Kunden unterbreiteten Angebots zum Vertragsabschluss zustande. Das Angebot des Kunden kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung oder faktisch Zurverfügungstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Lampert.

2.2 Lampert ist berechtigt, Angebote des Kunden auf Vertragsabschluss nicht anzunehmen, wenn dem Vertragsabschluss begründete Interessen von Lampert entgegenstehen, insbesondere der Kunde offene Ver-

bindlichkeiten gegenüber Lampert trotz Fälligkeit nicht bezahlt hat, zu befürchten ist, dass der Kunde vom Anschluss einen missbräuchlichen Gebrauch machen wird oder technische Gründe vorliegen, welche Lampert daran hindern, die Leistung gegenüber dem Kunden zu erbringen.

- 2.3 Im Fall von Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden ist Lampert berechtigt, die Annahme des Angebotes von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen.
- 2.4 Werden vom Kunden für die Überprüfung der Annahmefähigkeit des Angebotes geforderte Informationen nicht erteilt, ist Lampert zur Nichtannahme des Angebotes jedenfalls berechtigt.
- 2.5 Das Vertragsverhältnis wird, sofern im Einzelfall keine gesonderte Vereinbarung einer bestimmten Vertragsdauer vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum Quartalsende (31.3.,30.6.,30.9.,31.12) schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum der Postaufgabe entscheidend. Verspätete Kündigungen werden zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- 2.6 Unbeschadet bleibt für beide Vertragsteile das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung bei Vorliegen wichtiger Gründe.

Einen wichtigen Grund auf Seiten des Kunden stellt es insbesondere dar, wenn die vereinbarten Leistungen von Lampert durch mehr als zwei Wochen unterbleiben oder Lampert einseitige Vertragsänderungen nach § 25 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) vornimmt und diese Änderungen nicht ausschließlich zugunsten des Kunden sind.

Einen wichtigen Grund auf Seiten von Lampert stellt es insbesondere dar, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Tarife oder Leistungsentgelte trotz Mahnung durch mehr als zwei Monate in Verzug gerät, der Kunde unzulässige Eingriffe in das Kabel-TV-Netz vornimmt oder Endgeräte verwendet, welche die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit des Netzes gefährden oder beeinträchtigen, der Fortbetrieb der Anlage, insbesondere durch höhere Gewalt unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird oder der Kunde notwendige Arbeiten an der Kabel-TV-Anlage nicht zulässt.

- 2.7 Mit dem Tod des Kunden endet das Vertragsverhältnis mit dem Tag, an welchem Lampert über den Todesfall verständigt wird.

3. Rücktritt

Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher iS des Konsumentenschutzgesetzes und wurde das Angebot im Rahmen eines Haustür- oder Fernabsatzgeschäftes abgegeben, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht gem § 3 des Konsumentenschutzgesetzes bis zur Annahme des Angebotes sowie für die Dauer einer Woche ab der Annahme des Angebotes zu.

4. Vertragsänderungen

4.1 Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit sind im Einvernehmen jederzeit möglich. Wünscht der Kunde eine Vertragsänderung, so hat er dies Lampert schriftlich per Briefsendung, Telefax oder elektronisch mitzuteilen. Lampert wird binnen 14 Tagen mitteilen, ob der Vertragsänderung zugestimmt wird.

4.2 Lampert ist im Rahmen des § 25 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) berechtigt, einseitige Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten vorzunehmen. Sind diese nicht ausschließlich zugunsten des Kunden, treten sie frühestens zwei Monate nach Kundmachung in Kraft. Lampert informiert die Kunden vor Inkrafttreten der Änderungen in schriftlicher Form per Briefsendung oder elektronisch im Wege des Internet per E-Mail, gegebenenfalls unter nochmaligem Hinweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht.

5. Informationspflichten des Kunden / Mitteilungen durch Lampert

5.1 Der Kunde hat Lampert bei einer Änderung der Stammdaten (Name, Anschrift und Rechnungsadresse, E-Mailadresse, Rechtsform) schriftlich zu informieren. Zustellungen von Lampert an den Kunden gelten bei einer Änderung von Name, Anschrift oder E-Mailadresse auch dann als erfolgt, wenn sie bis zur Mitteilung über die Stammdatenänderungen entsprechend den ursprünglichen Stammdaten erfolgen.

5.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass Lampert zur Wahrung der Schriftform im Hinblick auf sämtliche Korrespondenz mit dem Kunden auch berechtigt ist, die elektronische Form des E-Mails zu verwenden, sofern dies vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht wird. Es ist Sache des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass E-Mails empfangen werden können und auch regelmäßig abgefragt werden.

5.3 Die von Lampert für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses gespeicherten Daten können jederzeit vom Kunden bei Lampert abgefragt werden.

6. Anschluss und Durchleitungsrechte

6.1 Lampert stellt auf eigene Kosten einen Anschluss bis zur Grundstücksgrenze her.

6.2 Über gesonderten Auftrag des Kunden führt Lampert auch die beim Kunden erforderlichen Installationen und Anschlüsse sowie Konfiguration durch. Die Kosten werden nach Aufwand zu den mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten, ansonsten zu den sich aus den vom Lampert auf der Website www.lampert.at veröffentlichten Entgeltbestimmungen verrechnet.

6.3 Die Installation wird von Lampert ehestmöglich durchgeführt. Die Termine werden von Lampert mit dem Kunden jeweils gesondert vereinbart. Nach erfolgter Herstellung des Anschlusses erfolgt die Freischaltung des Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden.

6.4 Der Kunde hat Lampert die für die Errichtung des Hausanschlusses erforderlichen Informationen zu erteilen und die diesbezüglichen Arbeiten, insbesondere Erdarbeiten zu ermöglichen.

6.5 Ist der Kunde Eigentümer oder Miteigentümer der Liegenschaft, für welche ein oder mehrere Anschlüsse hergestellt werden sollen, erteilt er für sich und seine Rechtsnachfolger Lampert das Recht zur Verlegung der für den Betrieb der Anlage und den Anschluss weiterer Kunden erforderlichen Kabel und Installationen in einem für den Kunden zumutbaren Ausmaß. Zum Zweck der Wartung oder Erneuerung der Anlage sind die Mitarbeiter von Lampert und deren Beauftragte zum Betreten der Liegenschaft berechtigt. Diese Rechte werden befristet für die Dauer des Bestandes der von Lampert betriebenen Anlage eingeräumt. Die Beendigung des mit Lampert bestehenden Vertrages lässt die Rechtseinräumung unberührt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Beseitigung. Sollte eine Verlegung der Kabel aufgrund baulicher Maßnahmen erforderlich sein, wird diese von Lampert vorgenommen. Mit der Errichtung, Wartung und Verlegung von Installationen verbundene Kultur- und Gebäudeschäden sind von Lampert zu ersetzen. Bei sämtlichen Maßnahmen ist unter möglichster Schonung des Liegenschaftseigentums vorzugehen.

7. Service und Wartung

- 7.1 Lampert verpflichtet sich zum Betrieb und zur Wartung des Kabel-TV-Netzes entsprechend den technischen Erfordernissen sowie zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Vertragsverhältnisse mit Dritten, um die Zurverfügungstellung der Programme sowie den Zugang zum Internet und zur Telefonie zu gewährleisten. Lampert trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität entsprechend der Leistungsbeschreibung gewährleistet ist.
- 7.2 Der Betrieb und die Wartung der Anlage ab dem Hausübergabepunkt sind ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich zum schonenden Umgang mit den im Eigentum von Lampert stehenden Einrichtungen, insbesondere dem ihm zur Verfügung gestellten Modem, der Smartcard sowie DVB-C-Box. Im Falle der vom Kunden zu vertretenden Beschädigung oder Zerstörung der Einrichtungen hat der Kunde die mit der Reparatur oder Neubeschaffung entstehenden Kosten zu ersetzen. Dem Kunden ist die Verwendung von Endgeräten, welche die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Netzes gefährden oder beeinträchtigen können, verboten.
- 7.3 Eingriffe in die von Lampert betriebene Anlage dürfen ausschließlich von Mitarbeitern oder Beauftragten von Lampert vorgenommen werden. Der Kunde hat Schäden, welche durch unsachgemäße Eingriffe in seinem Bereich entstehen, zu ersetzen.
- 7.4 Im Fall von Betriebsunterbrechungen wird Lampert ehestmöglich die für die Behebung der aufgetretenen Probleme erforderlichen Schritte setzen. Der Bereitschaftsdienst steht dem Kunden von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr täglich unter der ständig erreichbaren Nummer 05522 / 43 999 sowie unter der Internetadresse service@lampert.at zur Verfügung.
- 7.5. Kurzfristige Unterbrechungen oder Störungen im Ausmaß von maximal einem Kalendertag pro Monat, welche durch Wartungs- und Reparaturarbeiten am Kabelnetz begründet sind, stellen keine Verletzung von vertraglichen Pflichten dar. Lampert wird den Kunden rechtzeitig über derartige Maßnahmen informieren.
- 7.6 Lampert erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dem Stand der Technik unter Wahrung der erforderlichen Sorgfalt. Lampert leistet jedoch keine Gewähr für das Unterbleiben von

Netzausfällen, Empfangs- und Aufbereitungsproblemen und sonstigen, nicht von Lampert zu beeinflussenden Fehlerursachen. In Fällen der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität gelten die einschlägigen gesetzlichen Entschädigungs- und Erstattungsregeln.

8. Wechsel des Wohnsitzes

Im Fall des Wechsels des Wohnsitzes hat der Kunde die Möglichkeit, die Rechte an einen Dritten zu übertragen oder das Vertragsverhältnis aufzukündigen. Die Übertragung der Rechte auf einen Nachfolger ist Lampert schriftlich bekannt zu geben. Dem Nachfolger steht es frei, in den mit dem Kunden bestehenden Vertrag einzutreten, sofern sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche von Lampert beglichen sind. Darüber hinaus steht es dem Kunden frei, das Vertragsverhältnis an einem neuen Wohnort im Einzugsgebiet von Lampert fortzusetzen.

9. Zur Verfügung gestellte Geräte

- 9.1 Dem Kunden zur Inanspruchnahme der Leistungen von Lampert zur Verfügung gestellte Geräte, wie insbesondere Modems, Smartcards und DVB-C-Boxen stehen im ausschließlichen Eigentum von Lampert. Der Kunde hat diese schonend zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum von Lampert gewahrt wird.
- 9.2 Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die zur Verfügung gestellten Geräte unverzüglich Lampert zurückzustellen. Für den Fall, dass eine Rückstellung nicht erfolgt, ist Lampert berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr sowie Pönale zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr und des Pönales ergeben sich aus den von Lampert veröffentlichten Entgeltbestimmungen auf der Website www.lampert.at.

10. Sperre der Leistungen

- 10.1 Ist der Kunde mit der Bezahlung eines Entgelts trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen säumig oder macht der Kunde vom Anschluss einen vereinbarungswidrigen Gebrauch oder nimmt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritte ohne Zustimmung von Lampert einen Eingriff in die Kabel-TV-Anlage oder zur Verfügung gestellte Geräte vor oder wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, ist Lam-

pert zur Einstellung der vereinbarten Leistungen und Sperre des Anschlusses des Kunden berechtigt.

- 10.2 Bei Wegfall des für die Sperre ursächlichen Grundes wird die Sperre von Lampert aufgehoben, sofern der Kunde die nach den Entgeltbestimmungen vorgeschriebenen, durch die Sperre entstandenen Kosten Lampert erstattet.
- 10.3 Unbeschadet bleibt für Lampert das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

11. Schadenersatz und Gewährleistung

- 11.1 Ist der Kunde Verbraucher iS des Konsumentenschutzgesetzes, haftet Lampert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsverletzungen und die daraus resultierenden Folgen.
- 11.2 Gegenüber Unternehmern iS des Konsumentenschutzgesetzes haftet Lampert nur für Schäden und Nachteile, die von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden wird, sofern dem nicht ausdrückliche gesetzliche Regelungen entgegenstehen, ausgeschlossen.

12. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die für die Errichtung des Anschlusses und die Erstinstallation zu entrichtenden Entgelte sowie die aktuellen Tarife und Leistungsentgelte ergeben sich aus der zwischen dem Kunden und Lampert getroffenen Vereinbarung. Wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen, ergeben sich die Tarife und Leistungsentgelte aus den Entgeltbestimmungen von Lampert, welche auf der Website www.lampert.at veröffentlicht sind.
- 12.2 Die Fälligkeit der Tarife und Leistungsentgelte wird mit dem Kunden jeweils gesondert vereinbart. Monatliche Abrechnungen oder sonstige Abrechnungen unter drei Monate erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelfall.
- 12.3 Im Fall des Zahlungsverzuges ist Lampert berechtigt, außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und Lampert erwachsender Schäden geltend zu machen. Dies umfasst insbesondere die notwendigen Kosten der zweckentsprechenden, au-

ßergerichtlichen Betreibungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Rechnungsstellungen erfolgen nach Wahl des Kunden in elektronischer Form per E-Mail oder in Papierform. Rechnungsstellungen erfolgen an die Lampert zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. den bekannt gegebenen E-Mail-Account.

- 12.4 Die Entgelte sind mit Übersendung der Rechnung an den Kunden zur Zahlung fällig.
- 12.5 Lampert ist berechtigt, von der ihr übergebenen Sicherheit (Kautions, Bankgarantie) Gebrauch zu machen, wenn Forderungen bei Fälligkeit nicht bezahlt werden.
- 12.6 Es steht dem Kunden in einer Frist von drei Monaten nach Rechnungszugang frei, Einwendungen gegen die Rechnungshöhe zu erheben. Lampert wird die Rechnung einer umgehenden Prüfung unterziehen und den Kunden schriftlich informieren. Unbeschadet bleibt es dem Kunden den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten und/oder innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Stellungnahme von Lampert die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH zur Streitschlichtung anzurufen (siehe Pkt. 14.4).

13. Datensicherheit und Datenschutz

- 13.1 Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, von Lampert gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, sofern diese mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befasst sind. Dies umfasst insbesondere die Weitergabe von Daten zur Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen.
- 13.2 Die Datenerfassung ist beschränkt auf Stammdaten iS des § 92 des Telekommunikationsgesetzes 2003, somit Name, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformationen für die Nachricht, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie die Bonität des Kunden und weiters Geburtsdatum.
- 13.3 Lampert ist berechtigt und verpflichtet, kundenbezogene Daten an gesetzlich vorgesehene, zur Datenabfrage berechnigte Einrichtungen und Behörden weiterzugeben.
- 13.4 Die kundenbezogenen Stammdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach vollständiger Abrechnung des Vertragsverhältnisses gelöscht.

- 13.5 Festgestellt wird, dass eine Speicherung von Daten im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Vorratsdatenspeicherung zu erfolgen hat.
- 13.6 Lampert wird die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des Netzes treffen. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die unbefugte Nutzung des Anschlusses durch Dritte zu verhindern. Der zur Verfügung gestellte Anschluss darf in keinem Fall missbräuchlich, insbesondere zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

14. Schlussbestimmung

- 14.1 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 14.2 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gehen auf Seiten von Lampert auf allfällige Rechtsnachfolger über.
- 14.3 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, berührt dies den sonstigen Inhalt nicht.
- 14.4 Unabhängig von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht für Kunden die Möglichkeit der Anrufung der Telekommunikations Regulierungsbehörde, Mariahilfer Straße 77-19, 1060 Wien. Dies gilt insbesondere für behauptete Unrichtigkeiten der Abrechnung oder Verletzungen des Telekommunikationsgesetzes. Weitergehende Informationen sind unter der Internetadresse www.rtr.at erhältlich.

ZUSATZBEDINGUNGEN TELEFONIEPRODUKTE

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lampert gelten für Vertragsbeziehungen mit Kunden, welche Telefonieprodukte beziehen, nachstehende Bestimmungen:

T I

Lampert stellt dem Kunden über das Kabel-TV-Netz, sofern einzelvertraglich keine gesonderte Vereinbarung erfolgt, Telefoniedienste entsprechend der jeweils veröffentlichten Leistungsbeschreibung zur Verfügung.

T II

Abrechnungen erfolgen auf der Grundlage des von Lampert erstellten Einzelentgeltnachweises, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine andere Abrechnungsart wünscht. In diesem Fällen wird eine gesonderte einzelvertragliche Vereinbarung getroffen.

T III

Die Einzelentgeltnachweise werden dem Kunden in Briefform oder elektronisch im Wege des Internet mittels E-Mail zur Verfügung gestellt. Über die Art der Zustellung des einzelnen Entgeltnachweises entscheidet der Kunde. Die Abrechnung und Zurverfügungstellung des Einzelentgeltnachweises ist für den Kunden kostenfrei.

T IV

Im Einzelentgeltnachweis wird die angerufene Teilnehmernummer ausgewiesen. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt dieser Ausweis nur in verkürzter Form. Sofern der Ausweis der gesamten angerufenen Teilnehmernummer zur Darlegung des Entgeltnachweises erforderlich ist oder der Kunde die ungekürzte Darstellung der angerufenen Teilnehmernummer ausdrücklich wünscht und der Kunde schriftlich erklärt, dass die sonstigen Benutzer des Anschlusses über den vollständigen Ausweis der angerufenen Nummern informiert sind und zukünftig auch werden, erfolgt der Nachweis unter Bekanntgabe der gesamten angerufenen Teilnehmernummer.

Ein Einzelentgeltnachweis erfolgt nur für kostenpflichtige Anrufe.

T V

Detailinformationen zum Kostenstand können vom Kunden auf der Website von Lampert www.lampert.at abgefragt werden.

T VI

Der anrufende Kunde ist, sofern es sich um keinen Notruf handelt, berechtigt die Anzeige seiner Telefonnummer beim angerufenen Teilnehmer vorübergehend oder auf Dauer durch die Anforderung des entsprechenden Zusatzdienstes zu unterdrücken. Dem Kunden, welcher angerufen wird, steht die Möglichkeit offen, die Anzeige eingehender Anrufe selbstständig und entgeltfrei zu unterdrücken oder eingehende Anrufe, hinsichtlich derer vom Anrufer die Rufnummer unterdrückt wird selbstständig und entgeltfrei abzuweisen.

T VII

Lampert weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde unentgeltlich berechtigt ist, alle österreichischen Notrufnummern zu benützen. Die Rufnummer des Kunden bei der Anwahl von Notrufen ist aus gesetzlichen Gründen den gesetzlich Berechtigten zur Identifikation bereit zu stellen. Dem Notrufträger ist

die Anschlussadresse des anrufenden Festnetzanschlusses durch Lampert zugänglich zu machen.

T VIII

Die europäische einheitliche Notrufnummer lautet 112.

T IX

Lampert weist darauf hin, dass der Diensteanbieter nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung zur Teilnahme an Überwachungen des Fernmeldeverkehrs verpflichtet werden kann. Ebenso kann eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Fangschaltung oder Aufhebung der Rufnummernunterdrückung gegeben sein. Derartige Maßnahmen lösen keinerlei Ansprüche des Kunden gegenüber Lampert aus.

T X

Kunden sind berechtigt, einen Eintrag in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis zu verlangen, ihren Eintrag zu prüfen und wieder löschen zu lassen. Die Aufnahme erfolgt mit folgenden Daten unentgeltlich: Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und über Wunsch des Kunden Berufsbezeichnung.

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR TV, HÖRFUNK UND PAY-TV

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lampert gelten für Vertragsbeziehungen mit Kunden, welche TV, Hörfunk und Pay-TV beziehen, nachstehende Bestimmungen:

R I

Lampert verpflichtet sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Betrieb und zur Wartung der Kabel-TV-Anlage samt dazugehörigem Netz in der Dienstqualität laut den veröffentlichten Leistungsbeschreibungen. Dabei stellt Lampert entsprechend den technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ein möglichst umfangreiches Programmangebot in der technisch möglichen Qualität zur Verfügung. Der aktuelle Umfang des Angebotes wird dem Kunden vor Vertragsabschluss sowie auf Anfrage und auf der Website www.lampert.at bekannt gegeben. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme bestimmter Programme in das Programmpaket. Ebenso steht es Lampert bei Vorliegen technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen offen, bestimmte Programme aus dem Programmpaket auszuscheiden, sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

R II

Das Programmpaket kann vom Kunden nur als Ganzes bezogen werden.

R III

Das Programmpaket steht dem Kunden sowie den in seinem Haushalt lebenden Personen und Gästen ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung. Jede gewerbliche Verwendung, auch im Rahmen von Gastgewerbebetrieben, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch Lampert. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Programme, welche für Personen unter 18 Jahren nicht geeignet sind, von diesen nicht konsumiert werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine missbräuchliche Verwendung des Anschlusses dar und berechtigt Lampert zur Sperre und außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

R IV

Lampert bietet dem Kunden über das Programmpaket hinausgehende Programme oder Programmpakete gegen gesonderte Bezahlung an (Pay-TV). Hinsichtlich dieser Leistung wird ein gesonderter Vertrag zwischen dem Kunden und Lampert abgeschlossen. Die Tarife werden jeweils auf der Website von Lampert (www.lampert.at) in den Entgeltbestimmungen bekannt gegeben. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Eine Teilkündigung (Reduktion des Pay-TV-Programmpaketes) ist zu diesen Terminen unter Einhaltung der genannten Fristen zulässig. Eine Erweiterung des Vertragsumfanges ist jederzeit zulässig. Lampert bietet dem Kunden die zum Empfang der Pay-TV-Programme erforderlichen DVB-C-Boxen zu den in den Entgeltbestimmungen veröffentlichten Preisen zum Kauf oder zur Miete an.

R V

Lampert stellt dem Kunden darüber hinaus das Kabel-TV-Netz zum Bezug von Pay-TV-Leistungen Dritter zur Verfügung. Hinsichtlich dieser Leistungen kommt das Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Anbieter des Pay-TV-Programmes zustande, für welches die allgemeinen Vertragsbedingungen des Dritten gelten.

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR INTERNETLEISTUNGEN

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lampert gelten für Vertragsbeziehungen mit Kunden, welche Internetleistungen beziehen, nachstehende Bestimmungen:

I. I

Lampert stellt dem Kunden über das Kabel-TV-Netz den Zugang zum Internet zur Verfügung und bietet Providerleistungen an. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils veröffentlichten Leistungsbeschreibung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

I. II

Das von Lampert zur Verfügung gestellte Modem wird von einem Techniker von Lampert oder vom Kunden selbst installiert. Die Installation und Deinstallation sonstiger Hard- und Software erfolgt jedenfalls durch den Kunden selbst. Es steht dem Kunden aber auch frei zu den in den Entgeltbestimmungen genannten Tarifen Lampert mit diesen Leistungen zu beauftragen.

I. III

Die Interleistungen stehen dem Kunden sowie den in seinem Haushalt lebenden Personen und Gästen zur Verfügung. Die entgeltliche Zurverfügungstellung der Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Lampert. Der Kunde hat sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung des Internetanschlusses durch Dritte unterbleibt (zB durch einen entsprechenden Passwortschutz). Der Kunde hat jede missbräuchliche Verwendung der Internetdienste zu unterlassen und dafür Sorge zu tragen, dass eine derartige Nutzung auch durch Dritte unterbleibt. Eine missbräuchliche Verwendung stellt jede gesetzwidrige Verwendung, insbesondere im Hinblick auf das Pornographie- und Verbotsgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder das Strafgesetzbuch dar. Eine missbräuchliche Verwendung berechtigt Lampert zur Sperre des Anschlusses sowie zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

I. IV

Lampert übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden verwendeten Geräte und Anlagen zu den von Lampert zur Verfügung gestellten Geräten kompatibel sind und eine vollständige Funktionsfähigkeit besteht. Für die Lauffähigkeit der von Lampert gelieferten Software auf dem System des Kunden kann nur dann Gewähr geleistet werden, wenn das System des Kunden den von Lampert in den veröffentlichten Leistungsbeschreibungen genannten Systemmindestanforderungen entspricht.

I. V

Lampert stellt dem Kunden über dessen Auftrag den Zugang zum Internet mittels Wireless Local Area Network (W-LAN) entsprechend der jeweils veröffentlichten Leistungsbeschreibung und zu den geltenden Entgeltbestimmungen zur Verfügung. Die Funkreichweite, Übertragungsgeschwindigkeit und Daten-

übertragungskapazität zwischen Modem und Endgerät hängt von diversen, von Lampert nicht zu beeinflussenden Faktoren, wie etwa Standortwahl, bauliche Gegebenheiten, externe Störfaktoren etc. ab. Funktionsstörungen sind aus den genannten Gründen nicht vermeidbar. Lampert leistet dem Kunden Gewähr für die ordnungsgemäße Funktion des zur Verfügung gestellten Modems, haftet aber nicht für das sonstige Umstände verursachte Störungen, Unterbrechungen, Verspätungen, Fehlübertragungen oder Speicherausfälle. Lampert kann aus technischen Gründen darüber hinaus keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass unberechtigte Zugriffe auf Informationen und Daten, die über die W-LAN-Verbindung übertragen werden, von Dritten erfolgen. Es obliegt dem Kunden, entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu setzen. Das dem Kunden von Lampert zur Verfügung gestellte Modem-Passwort ist gegen Zugriffe Dritter zu schützen.

I. VI

Die Verwendung des Internet begründet das Risiko, dass Daten, Informationen, Mitteilungen etc. des Kunden Dritten zugänglich werden. Aufgrund der technischen Gegebenheiten übernimmt Lampert keine Gewähr dafür, dass die Vertraulichkeit von Daten des Kunden gewahrt ist. Der Kunde hat Vorsorge zu treffen, dass durch entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit ein hinreichender Schutz gegeben ist.

I.VII

Lampert kann nach den Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes berechtigt und verpflichtet sein, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Aus derartigen Auskunftserteilungen entstehen keinerlei Ansprüche des Kunden gegen Lampert.